



Allgemeinverfügung

zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Landsberg am Lech gibt es mittlerweile einen bestätigten Fall und mehrere Verdachtsfälle.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech untersagt.
2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art.3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig, sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs.1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Insbesondere kann die zuständige Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Zahl von Menschen beschränken oder verbieten.
 - a. Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Da mittlerweile auch Italien als Risikogebiet eingestuft wurde und viele Personen sich in den letzten Wochen dort aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech ist bereits ein bestätigter Fall registriert worden, daneben liegen mehrere Verdachtsfälle vor. Es ist davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Veranstaltungsteilnehmer, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, andere Menschen anstecken und somit zur Verbreitung des Virus beitragen. Dieses Risiko ist insbesondere dann um ein Vielfaches erhöht, wenn sich eine große Anzahl von Menschen an einem Ort und u.U. dicht gedrängt aufhalten, da der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 die sog. „Tröpfcheninfektion“ ist, also etwa durch Husten oder Niesen und es auch bereits durch asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild erkrankte Personen zu einer Übertragung kommen kann.

- b. Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die Verbreitung des Coronavirus weiter vorangetrieben bzw. beschleunigt wird, insbesondere aufgrund der folgenden Faktoren:
- I. räumliche Nähe der Teilnehmer.
 - II. überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
 - III. Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
 - IV. Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.
- c. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die Untersagung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1000 Personen die Ansteckungsmöglichkeiten in der Bevölkerung minimiert werden können. Sie ist auch erforderlich, da keine mildereren Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist jedoch bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet oder vergessen werden, wodurch die Verbreitung des Virus begünstigt wird. Die Untersagung ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstaltungsbesucher.
- d. Die Inanspruchnahme sog. „Nicht-Störer“ ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.

3. Gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Landkreises vom 12.03.2020 nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikobewertung stattfinden.
4. Die mögliche Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 12.03.2020

Thomas Eichinger
Landrat